



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Unsere Liebe- Thandolwethu Home e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Zwecksetzung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Zweck des Vereins besteht in der Entwicklungshilfe. Im Konkreten dient der Verein der Unterstützung südafrikanischer Kinder in Khayelitsha, die besonders bedürftig sind, weil sie Waisen bzw. HIV/Aids erkrankt sind. Die Zusammenarbeit des Vereins besteht mit einem Waisenhaus namens Thandolwethu Home. Das bedeutet "Unsere Liebe".

3. Die Vereinszwecke sind durch geeignete Maßnahmen wahrzunehmen:

- Unterstützung der monatlichen Grundbedürfnisse der Kinder im Thandolwethu Home (Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Schultransport etc.)
- Unterstützung der Bedürfnisse in der Erziehung der Kinder und deren Ausbildungsprogrammen



- Unterstützung der Betreuer der Heimkinder
- Unterstützung medizinischer Versorgung
- Schaffung, Pflege und Förderung partnerschaftlicher Kontakte zu verschiedenen Kinderheimen in Südafrika
- Langfristige finanzielle Unterstützung beim Bau und Instandhaltung neuer Wohngebäude in Khayelitsha und Mfuleni, die im Zusammenhang mit dem Verein und den zu unterstützenden Personen genutzt werden.
- Informationsveranstaltungen und Internetkommunikation zum Leben von Kindern in Südafrika
- Informationsaustausch mit Vereinigungen, die ebenfalls der Förderung von Waisenhäusern und Kindern mit Aids in Südafrika dienen.

4. Der Verein sieht seinen Zweck darin in Deutschland Spenden zu sammeln, um die bedürftigen Kinder in Khayelitsha zu unterstützen und ihnen zu helfen, langfristig auf eigenen Beinen zu stehen. Der Großteil der Spenden soll langfristig den Umzug in eine kinderfreundlichere Umgebung in Mfuleni ermöglichen.

5. Der erste Vorstand des Vereins ist permanent in Südafrika ansässig und dient als Hilfsperson bei der Umsetzung der oben genannten Aktivitäten. Die Hilfsperson handelt für und im Namen der Körperschaft nach außen und ist verpflichtet, für alle Geschäftsvorfälle zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung in Deutschland die erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die



im Einklang mit der Zwecksetzung des Vereins stehen. Dies gilt für jedes Mitglied.

4. Als Ehrenmitglied können natürliche Personen berufen werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Berufung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich anzukündigen.

2. Über Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gründungsmitglieder können nur mit 3/4- Mehrheit ausgeschlossen werden.

3. Bei mehr als dreimonatigem Zahlungsrückstand eines Mitgliedes kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze des § 3 kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Ein Mindestbeitrag liegt bei 12 Euro pro Jahr.

§ 7 Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich an das Heim in Suedafrika durch die dort ansässige Hilfsperson ausgezahlt. Die Mitglieder in Deutschland können keinen Anspruch auf Vereinsmittel geltend machen und müssen finanzielle Aufwendungen als Spende aufwenden.

§ 8 Mitgliederversammlungen (MV)

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher per E-Mail zu erfolgen.

2. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine MV einberufen.

3. Pro Kalenderjahr findet grundsätzlich eine MV statt.

4. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine 3/4-Mehrheit. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Bildung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen, (1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer).

2. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der erste Vorstand wird bis zum ersten Quartal 2018 im Amt bleiben. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, zwischen den jährlichen MV'en allerdings nur bei grober Pflichtverletzung.

3. Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit einen Vorstand hat, muss mit der Abwahl des alten Vorstandes ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).



§ 10 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam, oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder mit dem Schriftführer.

2. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§665 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

3. Alle grundlegenden Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Kassenwart, der Ausgaben und Einnahmen verbucht. Zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmt die MV einen Kassenprüfer, der die Finanzverwaltung des Vereins des vergangenen Jahres prüft und auf der MV Bericht erstattet. Die MV entscheidet dann über die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die SOS Kinderdörfer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Errichtungsdatum

Die Satzung ist in der Versammlung der Gründungsmitglieder am 4. Juni 2016 beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.

§13 Unterzeichner des Gründungsprotokolls



Das Gründungsprotokoll haben unterschrieben:

Esther Steinhardt

Monika Reker

Concha Denhoven

Britta Rennkamp

Elisabeth Rennkamp

Kerstin Unger

Raphael Steinhardt

Christine Raber

Apostolos Kelapostolou

Dinah van den Bruck

§ 14 Die Änderung der Satzung haben unterschrieben in der 1. Mitgliedsversammlung, 11. Juni 2017, in Ingendorf

Esther Steinhardt

Raphael Steinhardt

Monika Reker



Concha Denhoven

Kerstin Unger

Elisabeth Rennkamp

Britta Rennkamp

Antje Grünholz

Nils Grobmeier